



Eing. 22.10.05

FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Landesverwaltungsamt



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Bearbeiter: Herr

Telefon: (03 61) 31 73 -

Herrn
Elmar Kordes

98559 Oberhof

Unser Zeichen
200.6-1085.05-091/03

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
--

Datum
21.10.2005

Umgang mit personenbezogenen Daten durch das SRH Klinikum Suhl im Fall Ihrer verstorbenen Ehefrau Anja Kordes

Sehr geehrter Herr Kordes,

hinsichtlich der Existenz unterschiedlicher Fassungen des Arztbriefes bei der Verlegung Ihrer verstorbenen Ehefrau Anja Kordes vom SRH Klinikum Suhl in das Landesfachkrankenhaus Hildburghausen und hinsichtlich der Dokumentierung der Untersuchung bei der Notfalleinweisung Ihrer Ehefrau ermitteln wir aufgrund Ihrer Beschwerde seit geraumer Zeit zur Verfahrensweise des SRH Klinikums Suhl.

Nach Abschluss unserer Ermittlungen stellen wir folgendes fest:

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) schützt den Einzelnen davor, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Daten Ihrer verstorbenen Ehefrau. Der Vorfall datiert aus dem Jahre 1997. Unabhängig von der Tatsache, dass die hier zu beurteilende Verarbeitung der Daten zu den Lebzeiten Ihrer Ehefrau erfolgt ist, muss aus heutiger Sicht für den postmortalen Schutz, also den Schutz personenbezogener Daten von Verstorbenen, die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) herangezogen werden.

Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG)) setzt nach einem Beschluss des BVerfG vom 24.02.1972 grundsätzlich die Existenz einer lebenden Person voraus. Dennoch gilt das Gebot der Unverletzlichkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) auch nach dem Tode.

Da sich das informationelle Selbstbestimmungsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ergibt (BVerfG, Urteil vom 15.12.1983), ist die Verarbeitung personenbezogener Daten von Verstorbenen zumindest für eine gewisse Übergangszeit durch das BDSG geschützt. Nach allgemeiner Ansicht beträgt dieser Schutz mindestens 30 Jahre.

Die zu untersuchende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nach § 28 BDSG zu beurteilen, nämlich für eigene Zwecke des Krankenhauses bei der Patientenbehandlung. Nach Absatz 1 Nr. 1 dieser Vorschrift ist dies zulässig, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient. Ein solches Vertragsverhältnis lag hier vor.

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Patientendaten ergibt sich auch aus § 27 Abs. 3 Nr. 1 Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG), da dies zur Erfüllung der Aufgaben des Krankenhauses oder im Rahmen des krankenhausesärztlichen Behandlungsverhältnisses erforderlich ist.

Nach § 27 Abs. 2 Satz 1 ThürKHG sind auf Patientendaten die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, soweit im ThürKHG nichts anderes bestimmt ist.

Die im vorliegenden Fall zu beurteilende Datenverarbeitung bezieht sich insbesondere auf einen Arztbrief, wie er bei der Verlegung/Weiterbehandlung von Krankenhauspatienten zu/bei anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens verwendet wird. Arztbriefe stellen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BDSG nicht-automatisierte Dateien dar, da es sich um nicht-automatisierte Sammlungen personenbezogener Daten handelt, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich sind und ausgewertet werden können.

Nach § 9 Satz 1 BDSG haben die nicht-öffentlichen Stellen, die personenbezogene Daten selbst erheben, verarbeiten oder nutzen, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten. Insbesondere trifft dies auf die in der Anlage zu § 9 BDSG genannten Anforderungen zu.

Nach Nr. 3 dieser Anlage ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Nach Kommentarmeinung zum BDSG sind technische und organisatorische Maßnahmen ohne Rücksicht auf die Art der Verarbeitung zu treffen. Damit gilt dies sowohl für die Verarbeitung in automatisierten als auch, wie im vorliegenden Fall, in nicht-automatisierten Dateien.

Im vorliegenden Fall wurde ein Arztbrief durch das Klinikum Suhl erstellt anlässlich einer Verlegung der Patientin in das Landesfachkrankenhaus Hildburghausen.

Bei unseren durchgeführten Untersuchungen im Klinikum Suhl, im Landesfachkrankenhaus Hildburghausen und bei Akteneinsichtnahme bei der Staatsanwaltschaft Meiningen haben wir festgestellt, dass die vorgefundenen Dokumente in sich widersprüchlich sind:

Patientenakte des Landesfachkrankenhauses Hildburghausen

Es liegt uns eine Kopie aus der Akte des Landesfachkrankenhauses Hildburghausen vor. Das Original haben wir anlässlich einer Akteneinsichtnahme bei der Staatsanwaltschaft Meiningen in Augenschein genommen. Dieser Arztbrief wurde durch